

Vertrag über den Vorverkauf von Rundholz

Waldhausen, den _____

Vertragsnummer _____

§ 1 Vertragspartner

Zwischen der FBG Waldknecht, Geschäftsstellensitz in xxxxx Waldhausen, Lärchenweg 1,
vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Waldvogel **(Verkäufer)**

und

der Holzwerke Musterbau, Trockenkammerstr. 1, xxxxx Schnittholz,
vertreten durch Herrn Weißholz **(Käufer)**

wird der folgende Kaufvertrag geschlossen:

§ 2 Allgemeine Absprachen

Die FBG Waldknecht schlägt innerhalb ihres anstehenden Mobilisierungsprojektes in der Zeit von Januar bis März 2009 eine Holzmenge von 2.800 fm ein. Dem Holzwerk Musterbau wird hiervon eine Menge von 800 fm angeboten, nach den Vorgaben des Käufers ausgehalten und an diesen zu den unter § 5 dargelegten Konditionen verkauft. In später im Jahr anstehenden Vorhaben wird das Holzwerk Musterbau ebenfalls beliefert. Eine Gesamtjahresmenge von 2.000 bis 2.500 fm wird vereinbart.

§ 3 Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages ist die Bereitstellung von Rundholz nach den Aushaltungsanforderungen des Holzwerks Musterbau „frei Waldstraße“.

§ 4 Erfüllungszeitraum, Gültigkeit und geschätzte Bereitstellungsmenge

- (1) Die aktuelle Vereinbarung bezieht sich auf die anstehende Mobilisierungsmaßnahme, Laufzeit Januar bis März.
- (2) Die Liefermenge beträgt ca. 800 fm.

§ 5 Preise, Boni und Mali

Für Fichte, Langholz, gelten die folgenden Konditionen, €/fm:

Güte B [C]: L 1b = 55 [47] / L 2a = 65 [57] / L 2b – 3b = 75 [61] / L 4 – 5 = 65 [50]

Güte D: L 1b – L 5 = 42

Für den Fall, dass die Liefermenge im Januar mehr als 500 fm erreicht, wird auf den überstehend genannten Preis ein Bonus von 1 €/fm vergütet.

Die Preise beziehen sich jeweils auf einen Festmeter entrindet gemessenes Rundholz.

§ 6 Zertifizierung

Das bereitgestellte Holz trägt das Zertifikat „_____“.
(Zertifikatsnummer: _____)

§ 7 Gefahrenübergang

Der Gefahrenübergang richtet sich nach den Allgemeinen Verkaufs- und Zahlungsbedingungen (AVZ) der FBG Waldknecht.

§ 8 Abfuhr des bereitgestellten Holzes

Die Abfuhr organisiert und trägt der Käufer. Das per Fax angeordnete Holz muss innerhalb von einer Woche besichtigt und übergeben werden. Zwei Wochen nach der Andienung ist spätestens mit der Abfuhr zu beginnen. Vier Wochen nach der Andienung müssen sämtliche Hölzer abgefahren sein.

§ 9 Vermessung und Rücklauf der Werkseingangsmaße

Es wird die Vermessung erfolgt im Wald (Waldmaß). Dieses Maß (Güte) ist Basis der Abrechnung durch den Verkäufer.

§ 10 Abrechnung und Zahlungsfristen

Abrechnung und Zahlungsmodalitäten gelten lt. AVZ der FBG Waldknecht.

§ 11 Nebenbestimmungen

Der Käufer akzeptiert mit Unterzeichnung dieses Vertrages die Gültigkeit der AVZ der FBG Waldknecht für das vereinbarte Geschäft.

§ 12 Kalamitätsklausel

Bei einem Anfall von Rundholz aus Kalamität, die die regionalen Marktverhältnisse erheblich beeinflussen, wird dieser Vertrag neu verhandelt. Das Vorliegen einer erheblichen Beeinflussung muss durch beide Vertragsparteien einvernehmlich festgestellt werden.

§ 13 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Auslegung der unwirksamen Bestimmung soll nach dem ursprünglich gewollten Zweck erfolgen.

Datum Verkäufer

Datum Käufer

Anlagen: AVZ; Aushaltungsblatt